

14. Zeitliche Begrenzung einer nach § 843 BGB. anerkannten  
Entschädigungsrente. Zur Anwendung der §§ 287, 323 ZPO.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1913 i. S. L. (Bekl.) w. D. (Pl.).  
Rep. VI. 140/13.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger, früher Geldbriefträger, hat im Hause des Beklagten einen Unfall erlitten und ist aus diesem Anlasse pensioniert worden. Auf seine Schadenersatzklage ist ihm von den Vorinstanzen u. a. eine Rente anerkannt worden, die den durch die Pensionierung in seinem Dienstinkommen entstandenen Ausfall ausgleichen soll.

Die Rente ist ohne zeitliche Begrenzung zugesprochen worden. Dies wurde beanstandet aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat abgelehnt, die Rente nach dem Zeitpunkt zu begrenzen, zu dem der Kläger voraussichtlich ohne den Unfall pensioniert worden wäre, da es an Anhaltspunkten fehle, um diesen Zeitpunkt mit irgendwelcher Sicherheit zu fixieren; mit Recht verweise das Landgericht den Beklagten auf den Weg des § 323 ZPO. Diese Betrachtungsweise ist von Rechtsirrtum beeinflusst.

Die dem Richter durch § 287 ZPO. eingeräumte freie Würdigung der Umstände, aus denen sich ergibt, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch er sich beläuft, umfaßt auch die Abmessung der Dauer einer Rente (Jur. Wochenschr. 1906 S. 204; Warnerer Rechtspr. 1910 Nr. 334; Rep. VI. 3/10 v. 19. Jan. 1911, VI. 13/10 v. 1. Okt. 1910). Auch in der Frage, für wie lange eine zum Ausgleich einer Erwerbsminderung oder einer Erhöhung der Bedürfnisse bestimmte Rente zu gewähren sei, soll kein strenger und vollständiger Beweis verlangt, sondern nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände geschätzt werden, wobei häufig ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für den dieser Schätzung zugrunde zu legenden Verlauf der Dinge genügen wird. Nur wo das Gericht trotz Würdigung aller Umstände und bei Berücksichtigung auch bloßer Wahrscheinlichkeitsgründe zu einem positiven Schätzungsergebnis nicht zu gelangen vermochte, kann eine Ablehnung unter Darlegung der

der Schätzung entgegenstehenden Gründe gerechtfertigt werden (vgl. Jur. Wochenschr. 1902 S. 544, 1906 S. 204, 1909 S. 415, 1910 S. 27, 292; Warneyer Rechtspr. 1909 Nr. 46; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 165; auch Rep. VI. 13/10 v. 1. Okt. 1910, VI. 94/10 v. 9. Febr. 1911 u. a. m.).

Ob und inwieweit bei der Entscheidung über die Dauer der Rente die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse vorzusehen ist, ist nach dem gewöhnlichen, erfahrungsmäßigen Verlaufe der Dinge zu ermessen. Ob in dieser Hinsicht im vorliegenden Falle die Vorinstanzen ihrer Aufgabe völlig gerecht geworden sind, kann mangels einer dahingehenden prozessualen Rüge hier unerörtert bleiben. Jedenfalls aber erscheint es materiellrechtlich unzutreffend, wenn das Berufungsgericht ausspricht, die Rente nach dem Zeitpunkte zu begrenzen, zu dem der Kläger voraussichtlich ohne den Unfall pensioniert worden wäre, liege ein hinreichender Anlaß nicht vor, da es an Anhaltspunkten zur Bestimmung dieses Zeitpunktes fehle.

Der Mangel solcher Anhaltspunkte, wie sie das Berufungsgericht vermisst, konnte es keineswegs folgerichtig erscheinen lassen, den Kläger um deswillen für dauernd, d. h. bis zu seinem Lebensende geschädigt anzusehen. Vielmehr war gerade auf diesem Wege notwendig zu der Frage, für welche Zeitdauer eine Schädigung des Klägers durch den Unfall als dargetan gelten könne, und danach weiter zu der Erwägung zu gelangen, welche künftige Gestaltung der Verhältnisse des Klägers nach dem im Postdienste gewöhnlichen Verlaufe der Dinge zu erwarten sei. Im übrigen kann es, wie auch der erkennende Senat schon wiederholt angenommen hat (vgl. z. B. Warneyer 1910 Nr. 334), vorkommen, daß dem Schadenserfahrberechtigten ohne den vom Gegner zu vertretenden Vorfall ein bestimmter Erwerb bis in das höchste Greisenalter oder bis an das Lebensende möglich gewesen sein würde; aber solche Fälle sind Ausnahmen und können nur unter besonderen konkreten Umständen angenommen werden, die gegebenenfalls darzulegen sind.

Nach dem Ausgeführten muß es endlich auch rechtlichen Bedenken begegnen, wenn die Vorinstanzen in diesem Zusammenhange den Beklagten auf die Klage aus § 323 BPD. verweisen. Diese Klage setzt voraus, daß eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Verurteilung als solche, für die Höhe oder

für die Dauer der Leistungen maßgebend waren. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt ausgesprochen worden ist (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 69 S. 306; vgl. auch Bd. 74 S. 131; Jurist. Wochenschr. 1906 S. 27, 204, 236, 308, 548; 1909 S. 686; 1913 S. 272; Warnerer 1913 Nr. 292 u. a. m.), muß es sich bei Schadenersatzansprüchen um eine solche Veränderung der für den Schaden und seine Höhe bedeutsamen Verhältnisse handeln, die zur Zeit der früheren Beurteilung vorschauend noch nicht zu übersehen war und die dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wie er zu dieser Zeit erscheinen mußte, nicht entspricht. Gegenüber der Festsetzung einer Rente für Erwerbsminderung als Folge eines Unfalls kann die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge regelmäßig, z. B. infolge Alters eintretende Minderung der Erwerbsfähigkeit, eben weil sie im Zeitpunkte der Zuerkennung der Rente schon vorauszu sehen war, nicht als eine im Sinne des § 323 B.D. wesentliche Änderung der Verhältnisse angesehen werden.“ . . .